

# § 28 EheG Begehren der Nichtigerklärung

EheG - Ehegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Ist eine Ehe auf Grund des § 23 Abs. 1 nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigerklärung begehrn.
2. (2)In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit können der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Fall des§ 24 auch der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner die Nichtigerklärung begehrn. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigerklärung begehrn.
3. (3)Sind beide Ehegatten verstorben, so kann die Nichtigerklärung nicht mehr begehrt werden.

In Kraft seit 01.08.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)